



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4756/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gernot Darmann und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Schutz für Kinder vor Gewalt und sexuellen Übergriffen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009 wurden umfangreiche Änderungen u.a. des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Tilgungsgesetzes und des Strafregistergesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorgenommen. Neben der Anhebung der Strafrahmen im Bereich der Sexualdelikte wurden weitere Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung umgesetzt.

So wurde die Probezeit für bedingt entlassene Sexualstraftäter bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr auf fünf Jahre verlängert und eine gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§ 52a StGB) eingeführt.

Darüber hinaus wurde – auch in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie – ein Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB) in das StGB aufgenommen.

Durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 wurde das Tätigkeitsverbot dahingehend erweitert, dass die Tätigkeiten, auf welche sich das Verbot bezieht, nicht nur die „Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger“ umfassen, sondern auch „sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen“ einschließen. Diese neuerliche Gesetzesänderung diene der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI.

Das in § 220b StGB normierte Tätigkeitsverbot stellt eine personenbezogene vorbeugende

Maßnahme dar. Zweck dieser Bestimmung ist, die Ausnützung von Tätigkeiten, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließen, für die Begehung weiterer Sexualstraftaten zum Nachteil Minderjähriger zu verhindern. Verstößt der Verurteilte gegen das verhängte Tätigkeitsverbot, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Diese Ausgestaltung des Tätigkeitsverbots entspricht den internationalen Standards, Änderungen im Sinne einer Ausweitung sind derzeit nicht geplant.

Zu 6 bis 8:


Personen, die wegen einer Sexualstraftat zum Nachteil eines/einer Minderjährigen verurteilt wurden, ist nach § 220b StGB eine Tätigkeit, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt, für ein bis fünf Jahre zu untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass diese Personen weitere derartige Straftaten mit nicht bloß leichten Folgen unter Ausnützung der durch die Tätigkeit gebotenen Gelegenheit begehen werden.

Besteht jedoch die Gefahr, dass derartige Taten mit schweren Folgen begangen werden, oder hat der Täter gegen das Tätigkeitsverbot verstoßen, so ist das Verbot auf unbestimmte Dauer auszusprechen. In diesem Fall ist eine Überprüfung der Voraussetzungen für das Tätigkeitsverbot alle fünf Jahre vorgesehen. Dabei wird auf die Gefahr der Begehung zukünftiger Taten abgestellt, welche vom erkennenden Gericht – erforderlichenfalls auch unter Einholung eines Sachverständigengutachtens – eingeschätzt wird. Da das Tätigkeitsverbot in seinem personellen Anwendungsbereich weiter geht als eine Weisung nach § 52a StGB (welche nur bei einer bedingten Entlassung in Frage kommt) und einen schwerwiegenderen Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt, ist es – im Sinne der Verhältnismäßigkeit – entsprechend zeitlich zu begrenzen bzw. die Erforderlichkeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Da es, wie oben dargestellt, bereits nach geltender Rechtslage die Möglichkeit gibt, in Fällen, in denen die Gefahr der Begehung weiterer derartiger Taten mit schweren Folgen besteht, ein Tätigkeitsverbot auf unbestimmte Dauer auszusprechen, erscheint eine weitergehende Verschärfung derzeit – auch im Hinblick auf internationale Vorgaben – nicht erforderlich.

Wien, 29. Juni 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	4618/AB XXV. GP. Anfragebeantwortung 2015-06-29 10:30:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>